

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



**Amtliche Bekanntmachung**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Wöllerspfad“, 3. Erweiterung, Gemarkung Königshofen

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 31.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wöllerspfad“, 3. Erweiterung, in Königshofen, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften kann der nachfolgenden nicht maßstäblichen Darstellung entnommen werden.



Maßgebend ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, in der Fassung vom 31.01.2022. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wöllerspfad“, 3. Erweiterung, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des gründerischen Beitrags, bei der Stadtverwaltung Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, Stadtbauamt, Zimmer 315 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ausnahmslos jede/r kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Lauda-Königshofen, 03. Januar 2022

Dr. Lukas Braun  
Bürgermeister

**Große Kreisstadt  
Bad Mergentheim**

Bekanntmachung

über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Altstadt/Stadtgarten“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 gem. § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für die Sanierung Bad Mergentheim „Altstadt/Stadtgarten“ beschlossen. In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen näher untersucht und ermittelt werden sollen.

Das festgelegte Untersuchungsgebiet umfasst ca. 16.36 ha und ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 06.10.2021 abgegrenzt.



Gemäß § 141 Abs. 3 des BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekanntgemacht.

Durch die Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die Möglichkeit der Planung und Durchführung der Sanierung gewonnen werden. Es soll dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsgebiet zu der beabsichtigten Sanierung ermittelt, sowie Vorschläge hierzu entgegengenommen werden.

Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen zum Besitz oder zur Benutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigten sowie ihre Beauftragten im Untersuchungsgebiet sind gem. § 138, Abs. 1 des BauGB verpflichtet, der Stadt Bad Mergentheim oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wird die STEG Stadtentwicklung GmbH in Stuttgart beauftragt.

Der entsprechende Pressestext sowie Lageplan können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Mergentheim unter folgendem Link:

<https://www.bad-mergentheim.de/de/bauenundwohnen/stadtentwicklung/>

abgerufen werden.

Bad Mergentheim  
gez. Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

[www.bad-mergentheim.de](http://www.bad-mergentheim.de)



**GEMEINDE LIMBACH**

Im Herzen des Neckar-Odenwald-Kraisses

**Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung nach VOB / A § 10**

**Bauvorhaben: Sanierung und Umbau des Bauhofs der Gemeinde Limbach**

**Hier: Halle 3 und 4**

Gewerk: Abbruch- und Stahlbetonarbeiten Halle 3+4  
Seitenzahl: LV Blankett ohne Anlagen: ca. 64 Seiten  
Leistungsumfang: ca. 650 lfdm Ausbaulänge

Abbruch: Abbruch der vorh. Stahlbeton-Bodenplatten der Halle 3 und 4 – ca. 290,0 m<sup>2</sup>

Stahlbetonplatten: Einbau von wärmedämmten Stahlbetonbodenplatten – ca. 290,0 m<sup>2</sup>  
Herstellen Waschplatz mit Abläufen und Koaleszenzabscheider

CPV: 45111000-8 Abbruch  
45112000-5 Aushub- und Erdbewegungsarbeiten  
45262310-7 Stahlbetonarbeiten

Ausführungstermine gemäß Bauzeitenplan

04.04.2022 – 31.05.2022: Erneuerung Stahlbeton-Bodenplatten Halle 3+4

Einsichtnahme Unterlagen: Herr Farrenkopf, Gemeinde Limbach, Tel. 06287 – 920012

Zeitpunkt Veröffentlichung: 07.02.2022

Zeitpunkt Submission: 24.02.2022, 9:00 Uhr

Die Angebotsunterlagen stehen ab Montag, 07.02.2022 kostenfrei zum Download auf [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) zur Verfügung.

**Kreisstadt Tauberbischofsheim**



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG NACH VOB/A

Die Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis, schreibt auf der Grundlage der VOB nachfolgendes Bauvorhaben mit dem Gewerk Wasserversorgung aus:

**Ringschluss Wasserversorgung BA2 zwischen Fichtenweg und Wellenbergstraße**

Hauptmassen: ca. 35 m Leitungen DN 100 GJS  
ca. 60 m Spülbohrung mit PE DA 110  
ca. 240 m Grabenmauhub  
ca. 180 m Asphaltbelag  
ca. 15 m Druckminderschacht in PE

LV-Ausgabe: 07.02.2022  
Submission: 22.02.2022, 11.00 Uhr  
Fertigstellung: bis 20.05.2022

Weitere Informationen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de)

Tauberbischofsheim, 05.02.2022  
Anette Schmidt, Bürgermeisterin

STELLENANGEBOTE



Exzellente Spezialisten.

Vielfältige Perspektiven.

Für die Fränkischen Nachrichten suchen wir am Standort Tauberbischofsheim - befristet - einen

**Mediaberater** (m/w/d)

- Innovatives Team
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Regelmäßige Weiterbildung
- abwechslungsreiche Projekte

Zusatzleistungen z. B. Jobrad

Weitere Informationen zum Unternehmen finden Sie unter: [www.fnweb.de](http://www.fnweb.de)

[www.facebook.com/franckische.nachrichten](https://www.facebook.com/franckische.nachrichten)

Interessiert? Bewerben Sie sich bitte über unser Online-Bewerbungstool auf [www.haas-medien.de](http://www.haas-medien.de)



Unternehmen der HAAS Mediengruppe: azz, Bergstraße Anzeiger, Fränkische Nachrichten, HAAS Media, HAAS Publishing, Headline24, Mannheimer Morgen, Morgenpost Briefservice, PDK Pressedienst Kurpfalz, Schwelzinger Zeitung



**VITAMINE für Ihre Werbung**

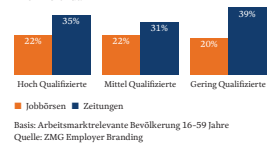
**VITAMIN P wie PERSONALANZEIGEN**

**Fach- und Führungskräfte werden mit der Zeitung erreicht**

Insbesondere hoch qualifizierte Fach- und Führungskräfte werden überdurchschnittlich stark durch die Zeitung erreicht. Dabei gelingt es der Zeitung deutlich besser als Jobbörsen, die Menschen zur konkreten Bewerbung zu aktivieren.

Auch hoch Qualifizierte können am besten durch Zeitungsanzeigen zu Bewerbungsaktivitäten angeregt werden.

Schon einmal in Jobbörsen bzw. Zeitungen auf einen Arbeitgeber aufmerksam geworden, bei dem man sich später beworben oder über den man sich näher informiert hat.



Nutzen Sie die Vorteile der Zeitung, mehr und passende Bewerber für Ihre unbesetzten Stellen zu finden.



**Exklusiv für Abonnenten!**



**20%**

auf das Abonnement Ihrer Lieblingszeitchrift  
Und viele mehr!

Bestellen Sie jetzt aus über 250 Titeln Ihre neue Lieblingszeitchrift telefonisch unter 062 21 / 7 36 24 24 (Montag – Freitag 09.30 – 20.00 Uhr, Samstag 10.00 – 15.00 Uhr), per Fax unter 0 62 21 / 5 99 22 31 oder im Internet unter [fncard.verlagsservice24.de](http://fncard.verlagsservice24.de)

**EXTREM SPORT?**

Arbeit und Einkommen sind nirgendwo so ungerecht verteilt, wie in Lateinamerika. Viele Menschen leben in Schuldknechtschaft – der modernen Form der Sklaverei.

Adveniat setzt sich für faire Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Verhältnisse ein. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für die Menschen in Lateinamerika.

[www.adveniat.de](http://www.adveniat.de)

